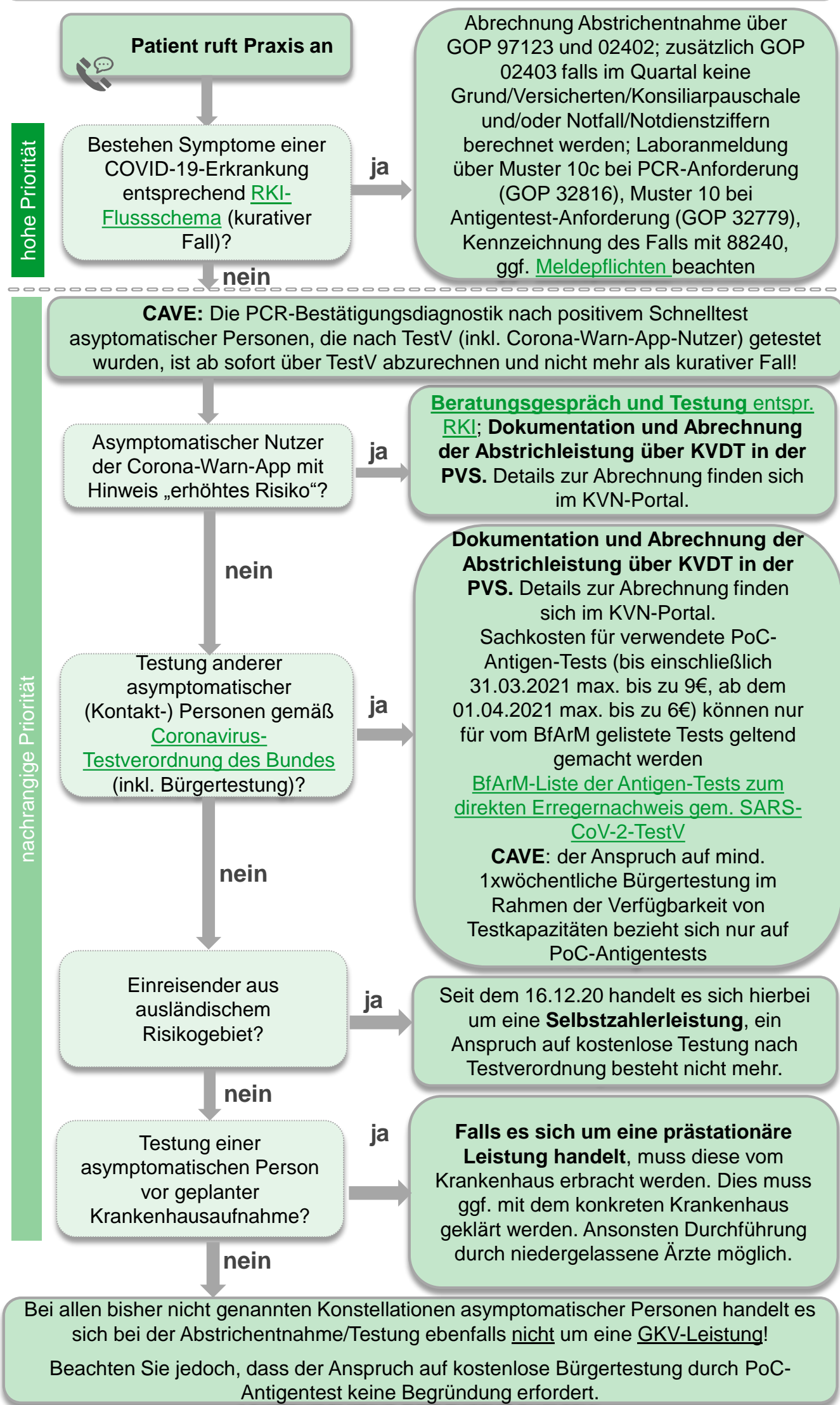




# Gesamtüberblick Abstrich und Abrechnung

(Stand 26.03.2021)



hohe Priorität

nachrangige Priorität

**Patient ruft Praxis an**

Bestehen Symptome einer COVID-19-Erkrankung entsprechend [RKI-Flussschema](#) (kurativer Fall)?

ja

Abrechnung Abstrichentnahme über GOP 97123 und 02402; zusätzlich GOP 02403 falls im Quartal keine Grund/Versicherten/Konsiliarpauschale und/oder Notfall/Notdienstziffern berechnet werden; Laboranmeldung über Muster 10c bei PCR-Anforderung (GOP 32816), Muster 10 bei Antigentest-Anforderung (GOP 32779), Kennzeichnung des Falls mit 88240, ggf. [Meldepflichten](#) beachten

nein

**CAVE:** Die PCR-Bestätigungsdiagnostik nach positivem Schnelltest asyptomatischer Personen, die nach TestV (inkl. Corona-Warn-App-Nutzer) getestet wurden, ist ab sofort über TestV abzurechnen und nicht mehr als kurativer Fall!

Asymptomatischer Nutzer der Corona-Warn-App mit Hinweis „erhöhtes Risiko“?

ja

**Beratungsgespräch und Testung entspr. RKI; Dokumentation und Abrechnung der Abstrichleistung über KVDT in der PVS.** Details zur Abrechnung finden sich im KVN-Portal.

nein

Testung anderer asymptomatischer (Kontakt-) Personen gemäß [Coronavirus-Testverordnung des Bundes](#) (inkl. Bürgertesting)?

ja

**Dokumentation und Abrechnung der Abstrichleistung über KVDT in der PVS.** Details zur Abrechnung finden sich im KVN-Portal. Sachkosten für verwendete PoC-Antigen-Tests (bis einschließlich 31.03.2021 max. bis zu 9€, ab dem 01.04.2021 max. bis zu 6€) können nur für vom BfArM gelistete Tests geltend gemacht werden [BfArM-Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis gem. SARS-CoV-2-TestV](#)  
**CAVE:** der Anspruch auf mind. 1xwöchentliche Bürgertesting im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten bezieht sich nur auf PoC-Antigentests

nein

Einreisender aus ausländischem Risikogebiet?

ja

Seit dem 16.12.20 handelt es sich hierbei um eine **Selbstzahlerleistung**, ein Anspruch auf kostenlose Testung nach Testverordnung besteht nicht mehr.

nein

Testung einer asymptomatischen Person vor geplanter Krankenhausaufnahme?

ja

**Falls es sich um eine prästationäre Leistung handelt**, muss diese vom Krankenhaus erbracht werden. Dies muss ggf. mit dem konkreten Krankenhaus geklärt werden. Ansonsten Durchführung durch niedergelassene Ärzte möglich.

nein

Bei allen bisher nicht genannten Konstellationen asymptomatischer Personen handelt es sich bei der Abstrichentnahme/Testung ebenfalls nicht um eine GKV-Leistung! Beachten Sie jedoch, dass der Anspruch auf kostenlose Bürgertesting durch PoC-Antigentest keine Begründung erfordert.